

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 36 der Abwassersatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg in der Sitzung vom 14.09.2011 zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 09.10.2013, 12.11.2014 und 11.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kißlegg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 4) und für die zur Ableitung kommende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 5) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Für die Ermittlung von Absetzungsmengen nach § 6 Abs. 2 und die Ermittlung von Niederschlagswassermengen zur Betriebswassernutzung nach § 4 Abs. 2 wird für die entsprechenden Wasserzähler eine Zählergebühr erhoben.
- (4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge (§§ 6 a und d) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 2 Abs. 1) und Zählergebühr (§ 2 Abs. 4) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 2 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 2 Abs. 1 ist:
- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Betriebswasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Betriebswasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, insbesondere aus Regenwasserspeicheranlagen (z. B. bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Abwassergruben und ähnliches).

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung) ist die Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Kißlegg hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Betriebswasser (Abs. 1 Nr. c) geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) anzubringen. Zwischenzähler werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Kißlegg. Die §§ 21 - 24 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kißlegg vom 09.10.2013 finden entsprechende Anwendung.

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr erhoben.

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wenn die Kosten für eine Messung der in § 4 Abs. 2 genannten Wassermengen für die Betriebswassernutzung (z. B. WC-Spülung, Wäschewaschen) im Privatbereich nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen oder die Ermittlung mit einem Zähler technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann auf Antrag eine pauschalierte Veranlagung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße erfolgen. Als angefallene Schmutzwassermenge gilt eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person für die Toilettenspülung und von 5 m³/Jahr und Person für die Nutzung für die Waschmaschine. Dabei werden alle zum 30.06. jeden Jahres polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.
- (4) Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.
- (5) Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks (auch über Notüberläufe), von denen Niederschlagswasser direkt (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flä-

chen (z. B. über den Gehweg und den Straßensinkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die bebaute und befestigte Fläche, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Zisterne, Teichanlage, Versickerungsanlage) und Regenwassernutzung für die Ersterhebung und bei Änderungen in prüffähiger Form, gemäß § 11 Abs. 4, mitzuteilen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Verdunstung und des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

a) Bebaute Flächen mit Kanalanschluss	Versiegelungsfaktor
- Schrägdach	0,9
- Flachdach mit Speicherfunktion (z. B. Kies)	0,6
- Gründach (extensiv - 6 bis 30 cm Schichtstärke)	0,3
b) Befestigte Flächen mit Kanalanschluss	
- undurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge ohne Fugen	0,8
- teildurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Natursteinpflaster- und Plattenbeläge mit Fugen, Beton- und Klinkerpflaster, Kies- oder Splittdecken	0,5
- hochdurchlässige Flächenbefestigungen z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlockklinker, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Schotterrasen	0,2

- (4) Bei Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mit gedrosselter Ableitung oder mit Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird nachfolgende Flächenermäßigung gewährt:

Regenwasserbewirtschaftungsanlage	Flächenermäßigung
a) Geländemulde: Speichervolumen größer 0,5 m ³ maximal 100 % der angeschlossenen Dach- / Hoffläche	45 m ² /m ³
b) Teichanlage: Aufstauvolumen größer 0,5 m ³ maximal 100 % der angeschlossenen Dachfläche	30 m ² /m ³
c) Retentionszisterne: Speichervolumen 2,0 bis 4,0 m ³ maximal 60 m ² der angeschlossenen Dachfläche	15 m ² /m ³

Bei Retentionszisternen ist für das Nutzvolumen eine ergänzende Flächenermäßigung nach Abs. 5 in Abhängigkeit der Regenwassernutzung a) Gartenbewässerung bzw. b) Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung möglich.

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche angeschlossene Fläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zu Grunde gelegt.

- (5) Bei Dachflächen, die an fest installierte und mit dem Boden verbundene Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind und ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen, werden in Abhängigkeit der Nutzung nachfolgende Flächenermäßigungen gewährt:

Zisterne mit Kanalanschluss	Flächenermäßigung
a) Gartenbewässerung Nutzvolumen 2 bis 6 m ³ maximal 48 m ² der angeschlossenen Dachfläche	8 m ² /m ³
b) Gartenbewässerung und Betriebswassernutzung z. B. für WC-Spülung, Wäschewaschen Nutzvolumen 2 bis 6 m ³ maximal 90 m ² der angeschlossenen Dachfläche	15 m ² /m ³

Weisen die Gebührenschuldner bei einer Zisterne mit einem Nutzvolumen größer 6 m³ nach, dass

- a) die Betriebswassernutzung von mehr als 4 Personen genutzt wird, kann auf Antrag pro weiterer Person zusätzlich 15 m² Flächenermäßigung gewährt werden.
- b) größere gespeicherte Regenwassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern z. B. gewerblich genutzt werden, kann auf Antrag im Einzelfall und branchenspezifisch eine zusätzliche Flächenermäßigung bzw. eine Absetzung gewährt werden.
- (6) Teilflächen, die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (7) Die nach den Absätzen 3, 4 und 5 ermittelte gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (8) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.

§ 6 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Kißlegg.

Die §§ 21–24 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kißlegg vom 09.10.2013 finden entsprechende Anwendung.

- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Rindern und Schweinen	16 m ³ /Jahr
2. je Vieheinheit bei Schafen und Ziegen	14 m ³ /Jahr
3. je Vieheinheit bei Pferden	12 m ³ /Jahr
4. je Vieheinheit bei Geflügel	6 m ³ /Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 6 a Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 7 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l	um	10 %
für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere		10 %
2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 400 bis 800 mg/l	um	10 %
Für jede weiteren angefangenen 400 mg/l um jeweils weitere		10 %

- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

§ 6 b Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens 2 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraumes in einem Abstand von mindestens 2 Wochen durchgeführt.
- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.
- (3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe:

Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);

2. Chemisch-oxidierbare Stoffe:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren und Zählergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 2,29 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,98 €/m³
 - Klärggebühr: 1,31 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,73 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,39 €/m²
 - Klärggebühr: 0,34 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Be-

nutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff der Abwassersatzung, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (6) Die Zählergebühr für Zwischenzähler gem. § 4 Abs. 2 beträgt je Monat bei einer Nenngröße von

3 – 5 m ³ /h	1,00 Euro
7-10 m ³ /h	2,12 Euro
10-20 m ³ /h	5,00 Euro
15-30 m ³ /h	7,50 Euro
40-80 m ³ /h	20,00 Euro

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 4 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer (Abrechnung) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Änderungen nach § 11 Abs. 5 werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat berücksichtigt. § 7 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Die Gebührenschuld gem. § 3 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Sechstel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Sechstel der Jahreszählergebühr (§ 4 Abs. 2) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gehührensschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gehührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Kißlegg der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gehührensschuldner der Gemeinde anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Betriebswasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. c);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gehührensschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde Kißlegg in prüffähiger Form mitzuteilen. Des Weiteren sind Art und Umfang von Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (§ 5 Abs. 4) und Zisternen (§ 5 Abs. 5) bei der Gemeinde Kißlegg anzuzeigen. Kommt der Gehührensschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Kißlegg geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind maßstäbliche Lagepläne mit Eintrag der Flurstücks-Nummer und Lagebezeichnung. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde Kißlegg stellt auf Anforderung ein Erklärungsformular zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde Kißlegg anzuzeigen.

- (6) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Kißlegg mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.
- (9) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 6 a und b einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Gemeinde vom Gebührenschuldner anzuzeigen.

§ 12 Betretungsrecht

Die Mitarbeiter und die Beauftragten der Gemeinde Kißlegg sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde Kißlegg nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAG gilt entsprechend.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Übergangsregelung

Hat der Gebührenschuldner für den Einbau einer Messeinrichtung (Zwischenzähler) von der Gemeinde Kißlegg eine Rechnung erhalten, so treten § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 6 erst mit dem Monat in Kraft, in welchem die Messeinrichtung durch die Gemeinde nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 09.10.2013 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungssatzung vom 12.11.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 11.11.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kißlegg, den 09.10.2013

Gez. Dieter Krattenmacher, Bürgermeister